

Kleine Anfrage

## Alpenkonvention

---

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrätin Marlies Amann-Marxer

### Frage vom 04. November 2015

Liechtenstein hat das Abkommen zur Alpenschutzkonvention ratifiziert - ein internationaler Vertrag zwischen den Alpenländern mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum zu fördern. Die Alpenkonvention möchte eine Harmonisierung zwischen Natur- und Landschaftsschutz sowie wirtschaftlicher Entwicklung erreichen, um die Alpen als Lebensraum für Menschen und Natur sowie als Wirtschaftsraum zu erhalten. Mit der Ratifizierung ist unser Land Verpflichtungen eingegangen, hat aber auch Rechte erworben.

- \* In Artikel 4 der Rahmenkonvention heisst es: «Die Vertragsparteien sorgen in geeigneter Weise für eine regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Forschungen, Beobachtungen und getroffene Massnahmen.» In welcher Form und in welchen Abständen macht dies die Regierung?
- \* Hat die Liechtensteiner Regierung seit dem Inkrafttreten der Alpenschutzkonvention die Möglichkeit eines Konsultations- oder Schiedsverfahrens genutzt?
- \* Sind aktuell Konsultations- und Streitbeilegungsverfahren respektive Schiedsverfahren im Sinne der Alpenschutzkonvention hängig?

### Antwort vom 06. November 2015

Zu Frage 1: Die wesentliche Informationsquelle zur Alpenkonvention ist heute die Homepage des permanenten Sekretariats der Alpenkonvention, wodurch die einzelnen Staaten bezüglich der Informationspflicht gemäss Art. 4 des Konventionstextes entlastet werden. Daneben bilden die Alpenzustandsberichte, welche alle zwei Jahre veröffentlicht werden, eine wesentliche Informationsquelle für alpenspezifische Themen. Einzelstaatliche Informationen erfolgen vorwiegend anlässlich spezifischer Projekte oder im Rahmen der Vorsitzaktivitäten eines Landes. Die wichtigste Information zur Alpenkonvention durch Liechtenstein erfolgt im Rahmen des Architekturwettbewerbs Constructive Alps, einem Gemeinschaftsprojekt von Liechtenstein und der Schweiz. Die Wanderausstellung zum Wettbewerb wird jeweils auch in Liechtenstein gezeigt.

Zu Frage 2 und 3: Die Regierung hat seit dem Inkrafttreten der Alpenkonvention kein Streitbeilegungs- resp. Schiedsverfahren beantragt. Dies gilt übrigens für sämtliche Vertragsstaaten der Alpenkonferenz. Somit sind auch keine Streitbeilegungsverfahren oder Schiedsverfahren hängig. Im Rahmen des Projektes Stadttunnel Feldkirch wurde mit der Vorarlberger Landesregierung ein Konsultationsgespräch nach Art. 8 Abs. 2 des Verkehrsprotokolls zur Alpenkonvention durchgeführt. Sollte die Notwendigkeit entstehen, so ist die Regierung bereit die Instrumente der Alpenkonvention zum gegebenen Zeitpunkt zu nutzen.